

## 1. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Witzleben vom 22.03.2000 (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 26.03.2001 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (- ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. Nr. 7/2000 S. 177) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S.418), wird nach Beschluss des Gemeinderates vom 28.02.2001 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel 1

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit ermittelt.

Der Beitragssatz für die im Jahr 2000 getätigten Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit Witzleben beträgt **0,50 DM/m<sup>2</sup>** gewichteter Grundstücksfläche.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 31.12.2000 in Kraft.

Gemeinde Witzleben

Peter Urspruch  
Bürgermeister



öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt der  
VG "Riechheimer Berg" vom 31.03.2001